

Erste Hinweise zur Entgeltordnung zum TV-L

Der Tarifvertrag zur Eingruppierung ist für den TdL-Bereich am 1.1.2012 in Kraft getreten. Aufgrund der generellen Übernahmebestimmungen im Angleichungs-Tarifvertrag Land Berlin gelten diese Regelungen vom gleichen Zeitpunkt an auch für Beschäftigte des Landes Berlin.

Die Entgeltordnung gilt unmittelbar nur in den Fällen der Neueinstellung nach dem 31.12.2011 bzw. im Falle der Übertragung einer anderen Tätigkeit nach diesem Zeitpunkt.

Die übergeleiteten und nach Inkrafttreten des TV-L beim Land Berlin (1.11.2010) bis zum 31.12.2011 eingestellten Beschäftigten des Landes Berlin, die am 31.12.2011 und 1.1.2012 unter den TV-L fielen, sind unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit zum 1.1.2012 in die Entgeltordnung zum TV-L übergeleitet. Diese Beschäftigten können bei unveränderter Tätigkeit bis zum 31.12.2012 beantragen, nach den neuen tariflichen Regelungen behandelt zu werden, wenn sich daraus für sie eine höhere Entgeltgruppe ergibt. Der Antrag wirkt auf den 1.1.2012 zurück.

Die vielleicht wichtigste inhaltliche Verbesserung ist die Berücksichtigung der durch den TVÜ-L weggefallenen Aufstiege der Anlage 1a zum BAT/BAT-O (ehemals § 23 a und § 23 b) in den Entgeltgruppen 2 bis 8. Tätigkeitsmerkmale für die im BAT/BAT-O ein Bewährungs- oder Fallgruppenaufstieg nach bis zu 6 Jahren vorgesehen war, wurden nun ohne vorherige Wartezeit der höheren Entgeltgruppe zugeordnet.

Das unter nachfolgendem Link zu findende Rundschreiben II H Nr. 13/2012 der Senatsverwaltung für Finanzen, welches mit ersten Arbeitshilfen (Tabellen, Eingruppierungsschemata etc.) versehen ist, ermöglicht den antragsberechtigten Beschäftigten die eigenverantwortliche Prüfung, ob sich für sie aufgrund der tariflichen Neuregelungen eine höhere Entgeltgruppe ergibt. Die Tabellen ermöglichen in verständlicher Form die Zuordnung der bis zum 31.10.2010 maßgeblichen Tätigkeitsmerkmale (Altes Tarifrecht) zu den Tätigkeitsmerkmalen der neuen Entgeltordnung. Darüber hinaus zeigen sie auf, welche bisherigen Tätigkeitsmerkmale entfallen und welche Tätigkeitsmerkmale neu hinzugekommen bzw. abweichend formuliert worden sind.

Sofern sich nach dem eingehenden Studium des Rundschreibens die Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe ergibt sollten/müssen die Beschäftigten vor einer Beantragung der Höhergruppierung eigenverantwortlich prüfen, ob sich diese Höhergruppierung für sie tatsächlich finanziell lohnt. Nicht in allen Fällen trifft das zu! Weitere tarifvertraglich zustehende Leistungen bzw. Regelungen (z.B. Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-L, Regelungen zur Stufenlaufzeit und Stufenzuordnung nach § 16 TV-L) mit perspektivischer Ausrichtung können im Falle einer Antragstellung beeinflusst oder gar hinfällig werden.

Erst wenn man sich sicher ist, dass sich die finanzielle Situation auf Dauer bessern wird, sollte man den von den Tarifvertragsparteien vorgesehenen Antrag in Betracht ziehen und stellen.

Es wird um Verständnis gebeten, dass der Arbeitgeber die Beschäftigten in dieser für den Einzelnen sicherlich nicht einfachen Situation aus haftungsrechtlichen Erwägungen nicht beraten kann. Die den Beschäftigten hierfür zur Verfügung stehenden Interessenvertreter (Personalrat/Gewerkschaften) werden ihnen jedoch sicherlich mit Rat und Tat zur Seite stehen.